

3302/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.03.2002

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Parnigoni Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2002 unter der Nr. 3369/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausgliederung der Bundesbetreuungsstellen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich habe den Auftrag erteilt, die Möglichkeit einer Ausgliederung der derzeit in Betreuungsstellen des Bundes erbrachten Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber zu prüfen. Es handelt sich hierbei um die Betreuungsstellen Bad Kreuzen, Thalham, Mödling/Vorderbrühl, Reichenau, Traiskirchen und Wien/Nußdorferstraße.

Zu Frage 2:

Der Projektplan sieht eine Umsetzung Anfang des Jahres 2003 vor.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausschreibung und Vergabe des Dienstleistungsauftrages im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach der ÖNORM A 2050 bilden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes. Da es sich dabei um eine Dienstleistung gemäß Anhang IV BVergG handelt, sind nur die Bestimmungen des 1. und des 4. Teiles, sowie die §§ 61, 63, 64 und 71 BVergG anzuwenden. Die Wahl des Vergabeverfahrens steht dem Auftraggeber somit frei. Das Bundesministerium für Inneres hat sich für das Verhandlungsverfahren gem. Pkt. 1.4.2.4(2) der ÖNORM 2050 aus 1993 entschieden.

Zum Kandidatenkreis zählen Unternehmen mit sozialer Zielsetzung.

Zu Frage 6:

Der Zugang von Asylwerbern zum Arbeitsmarkt wird sich auch weiterhin nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsrechtes richten, dessen Vollziehung in dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fällt.

Zu Frage 7:

Die Einheitlichkeit der Betreuungsqualität für alle Asylwerber wird - wie bisher - durch das Gesetz vorgegeben und darüber hinaus durch Controlling-Maßnahmen gesichert werden.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Die Grundversorgung der Asylwerber wird weiterhin gemäß dem Bundesbetreuungsgesetz erfolgen. Künftig wird allerdings auf den Einklang mit der gegenwärtig erarbeiteten Richtlinie der EU, betreffend Mindeststandard für die Aufnahmebedingungen für Asylwerber zu achten sein. Ich werde allerdings darauf dringen, dass künftig vermehrt darauf Bedacht genommen wird, dass der Aufenthalt der Asylwerber in der Betreuung des Bundes das Asylverfahren die Durchführung eines fairen, raschen und rechtsstaatlichen Asylverfahrens unterstützt. Hierbei ist es notwendig, zusätzliches Gewicht auf die eigentliche Betreuung der Menschen zu legen. Dies bedeutet zusätzlich Information über die Ausgangslage des Asylverfahrens und Beratung über die spezifische Situation des Betroffenen. Hierzu kann bei besonderen Situationen, etwa Traumatisierung oder Minderjährigkeit, noch eine gesonderte Betreuung hinzukommen.

Die Größe der einzelnen Betreuungseinrichtung ist für sich gesehen kein maßgebliches Entscheidungskriterium; wichtig ist es, für den Zugang an Asylwerbern insgesamt die entsprechenden Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten zur Verfügung zu haben. Schon derzeit gibt es keine "Massenquartiere". Die Betreuungsstelle Traiskirchen hat zwar eine Aufnahmekapazität von etwa 1.000 Plätzen, doch ist das Bestreben meiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem Bereich darauf gerichtet - entsprechend den Anforderungen des Asylverfahrens - eine Verlegung in andere Quartiere vorzunehmen, sobald dies im Einzelfall geboten ist.

Zu Frage 11:

Im Bereich des Bundesasylamtes werden laufend Maßnahmen gesetzt, die gewährleisten, dass Verfahrensbeschleunigung nicht zu Lasten der bestehenden hohen Qualität der Verfahren geht. Neben den Hauptzielrichtungen einer bestmöglichen Herkunftsländerinformation, von bedarfsorientierten Fortbildungsmaßnahmen und der Sicherung der einheitlichen Entscheidungsqualität in allen Außenstellen des Bundesasylamtes durch internes Monitoring, widmet sich derzeit ein mit UNHCR gemeinsam getragenes Projekt den Prozessen der Befragung im Bundesasylamt. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 8 der Anfrage Nr. 3060/J.